

AGB



PANORAMA3000 GmbH & CO. KG

Oranienstr. 6

10997 Berlin

Berlin, 01.01.2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.	Geltungsbereich der AGB, Einbeziehung, Abwehrklausel, nachträgliche Änderung	3
2.	Vertragsabschluss.....	3
3.	Leistungsumfang	3
4.	Leistungszeit, Verzug	4
5.	Mitwirkungspflichten des Kunden	4
6.	Preise.....	5
7.	Einräumung von Nutzungsrechten durch die Agentur	5
8.	Rechte Dritter.....	6
9.	Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung	6
10.	Gewährleistung und Haftung	6
11.	Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens	7
12.	Abnahme	8
13.	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	8
14.	Gerichtsstand, anwendbares Recht	8
15.	Spezielle Regelungen für Werke und Dienstleistungen für Internet, und Intranet	8
16.	Server- und Providerdienste	9
	Freistellung.....	9
	Hosting	9
	Internet-Domains	10
	Internet-Präsenzen des Kunden	10
	Pflichten des Kunden	11
17.	Besondere Bedingungen für Software	11
18.	Salvatorische Klausel.....	12

1. Geltungsbereich der AGB, Einbeziehung, Abwehrklausel, nachträgliche Änderung

Nachfolgende AGB finden ihre Gültigkeit in sämtlichen Transaktionen und Geschäftstätigkeiten der PANORAMA3000 GmbH & Co. KG (im Folgenden P3000 oder Agentur genannt) mit ihren Auftraggebern. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der Dienste von P3000 gelten diese Bedingungen als angenommen.

Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn P3000 ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn P3000 auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Änderungen bedürfen der expliziten und eindeutigen schriftlichen Niederlegung und Zustimmung aller beteiligten Parteien.

P3000 ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde kann den geänderten Bedingungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, so werden die Änderungen entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde hingegen fristgerecht, so ist P3000 berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag über die Inanspruchnahme von Diensten und die Erbringung von Werken durch P3000 kommt mit der Auftragsbestätigung des Angebotes von P3000 durch den Kunden zustande. Nimmt der Kunde das Angebot nicht rechtzeitig an, so ist P3000 zunächst nicht mehr an das Angebot gebunden. Rechtzeitig ist, soweit nicht anders vereinbart oder im Angebot ausgewiesen, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Angebots.

Die Anwendung des Kaufrechts (§ 651 BGB) ist ausgeschlossen.

3. Leistungsumfang

Der Umfang der von P3000 geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von P3000 in Verbindung mit der darauf bezugnehmenden Auftragsbestätigung, sowie gegebenenfalls zumindest in Textform fixierter Erweiterungen. Mündliche Änderungen bedürfen der Bestätigung in Text- oder Schriftform.

Soweit P3000 zusätzliche kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, welche nicht vom ursprünglichen Vertragsschluss umfasst sind, können diese jederzeit unter Mitteilung an den Kunden eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

Die Weitergabe von Programmcode, Quelldateien und Dokumentation durch P3000 an den Kunden ist grundsätzlich nicht Teil des Leistungsumfanges, es sei denn, dies wird im Angebot explizit vereinbart.

Die Pflege von technischen Anwendungen und inhaltlichen Plattformen ist keine natürliche Inklusivleistung und muss gesondert vereinbart werden.

4. Leistungszeit, Verzug

Von P3000 in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zumindest in Textform zugesagt oder vereinbart ist.

P3000 haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse die P3000 nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse P3000 die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber P3000 vom Vertrag zurücktreten.

P3000 kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, P3000 die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere

- strategische Grundlagendokumente
- zu verarbeitender Content (Inhalt)
- technische Daten, z.B. Serverzugänge Ftp, Datenbanken, E-Mail
- die Mitteilung der beim Kunden jeweils zuständigen Ansprechpartner

Auf die Pflicht zur Abnahme, auch Teilabnahme wird hingewiesen.

Der Kunde hat innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als drei Werktage, der Agentur mitzuteilen, ob er einen ihm von der Agentur unterbreitete abnahmefähige Teilleistung, insbesondere Vorschläge zur Gestaltung und Durchführung von Werbemaßnahmen, Konzepte, Strategien, Programmierleistungen mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt. Bei Projekt- und Zeitplänen beträgt der angemessene Zeitraum, soweit nicht anders vereinbart, 2 Tage. Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkungspflichten schließen eine Geltendmachung von Verzugsschäden durch den Kunden aus.

Soweit der Kunde P3000 Material zur Erfüllung des Vertrages, insbesondere auch zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist. Auf bei der Bearbeitung zu beachtende Rechte Dritter, beispielsweise Namensnennungsrechte, hat der Kunde besonders hinzuweisen.

Nimmt der Kunde einen vorgeschlagenen Entwurf an, so gilt dies auch als Genehmigung eines damit gegebenenfalls verbundenen Kostenvoranschlags oder einer damit verbundenen Angebotsänderung. Ist ein Entwurf abgenommen und ergeben sich dennoch Änderungswünsche an der finalen und ausgearbeiteten Version, ist P3000 berechtigt, diese Änderungsschleife gesondert zu berechnen

Erbringt P3000 eine Leistung, deren Ergebnis der Impressumspflicht unterworfen ist, ist ausschließlich der Kunde für

die Erfüllung verantwortlich. P3000 trägt dem Zufolge keine Kosten oder Folgekosten, die sich aus einer Verletzung der Impressumspflicht ergeben.

6. Preise

Die Annahme des Angebotes, insbesondere der darin aufgeführten Preislisten für Leistungsposten, begründet den Zahlungsanspruch von P3000 dem Grunde und der Höhe nach.

Die Preise aller Leistungen verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Fremdkosten, beispielsweise Lizenzen, Kosten für jegliche Maßnahmen zur Bewerbung, Lieferkosten und Porto besonders bei PR-Versendungen, Reisekosten, Hosting und Traffic oder Kosten von Formatumwandlungen sind gegen Nachweis gesondert als Auslagen vom Kunden zu ersetzen. Ausgenommen hier von sind nur die Fremdkosten, die explizit im Angebot enthalten sind und nur für den im Angebot bestimmten Zweck.

Falls es nicht anders schriftlich vereinbart ist gelten die Preise für Pflege, Support und redaktionelle Leistungen nur für die Leistungen, die während der Kernarbeitszeit erbracht werden. Kosten von Pflege, Support und redaktionellen Leistungen, die außerhalb der Kernarbeitszeit erbracht werden, sind gegen Nachweis gesondert als Auslagen vom Kunden zu ersetzen.

7. Einräumung von Nutzungsrechten

P3000 überträgt dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen die nicht exklusiven Online-Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an den von P3000 erstellten Werken für den Zeitraum der Zusammenarbeit. Dies bezieht sich nicht auf Rechte von anderen Urhebern, deren Werke für die Erstellung der Kundenkreation verwendet werden. Diese müssen gesondert verhandelt und lizenziert werden, z.B. Nutzungsrechte von Musik, Fotografien oder am eigenen Bild. Jede darüber hinaus gehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung und die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von P3000.

Insbesondere untersagt ist eine Verwendung von digitalen Produkten in Print- oder TV Kampagnen. Entwürfe, Reinzeichnungen und Layouts dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung durch P3000 weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

P3000 bleibt in jedem Fall, auch wenn ausnahmsweise das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt auf das Werk zu verweisen und Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarungen bei P3000. P3000 hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

Die Verwendung und Umsetzung von Konzepten, die zur Umsetzung durch P3000 angefragt oder initiativ angefertigt werden, durch den Kunden oder andere Dienstleister ist, sofern nicht explizit in der Beauftragung anders vereinbart, untersagt.

8. Rechte Dritter

Der Kunde ist für alle Inhalte (Texte, Bilder, Audio und Video) die in seinem Auftrag veröffentlicht werden voll verantwortlich. Der Kunde stellt P3000 von jeder Haftung und von Ansprüchen Dritter frei, auch und im Besonderen, wenn P3000 diese Inhalte im Auftrag des Kunden veröffentlicht hat.

9. Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Rechnungsstellung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, sobald das Werk übergeben beziehungsweise die Dienstleistung erbracht oder der Auftrag erfüllt ist. Dies gilt auch für Teilleistungen, die abgeschlossen sind. Solche Teilleistungen sind insbesondere Gestaltung/Layouts, Konzepte und Installationen.

Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen ohne Abzug zu begleichen.

Der Kunde gerät auch ohne Mahnung mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungserhalt in Zahlungsverzug. P3000 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz 30 Werktagen nach Rechnungserhalt in Rechnung zu stellen. Sie sind höher anzusetzen, wenn P3000 eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur an Zahlungs- statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Gegen die Ansprüche von P3000 kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.

Kommt der Kunde mit Zahlungen auf eine Teilleistung in Verzug, so kann P3000 unbeschadet weiterer Rechte dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass P3000 nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist P3000 berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

P3000 ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

10. Gewährleistung und Haftung

Bei mangelhafter Leistung ist P3000 zunächst wahlweise zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Wird der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist trotz zweimaliger Nachbesserung behoben, ist der Kunde zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt. Bei Software, Programmierungen auf Basis von Internettechnologien und Internetinhalten berechtigen geringfügige und leicht behebbare Programmierfehler nicht zum Rücktritt.

Mängel müssen unverzüglich zumindest in Textform bei P3000 direkt gerügt werden. Beauftragte und Vertreter von P3000 sind nicht befugt, Erklärungen aufgrund mangelhaft erbrachter Leistungen oder mangelhafter Lieferungen mit Rechtswirksamkeit gegen P3000 entgegen zu nehmen. Jede Veränderung durch den Empfänger vor Anerkennung der

Mängelrüge schließt den Anspruch auf Mängelbeseitigung aus.

Rücktritt vom Vertrag oder Minderung durch den Kunden sind zunächst ausgeschlossen, es sei denn, dass P3000 nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben.

11. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Die Haftung von P3000 auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistungserbringung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt.

P3000 haftet nicht

- im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit P3000 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die P3000 bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die P3000 bekannt waren oder die P3000 hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden aufgrund von Mängeln eines Liefergegenstands sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von P3000 für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 3.000.000 je Schadensfall höchstens EUR 6.000.000 insgesamt beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt

im Falle grober Fahrlässigkeit soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Bei Haftung für reine Vermögensschäden ist die Haftung auf einen Betrag von maximal EUR 50.000 beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von P3000.

Soweit P3000 technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

P3000 übernimmt keine Haftung für den Verlust von Daten und Informationen des Kunden. Derartige Sicherungen müssen vom Kunden selbständig verantwortet werden.

Die Haftung von P3000 erlischt, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von P3000 Änderungen an den Projektergebnissen vornimmt, auch wenn der Schaden nicht nachweisbar auf einen Teil der Leistung von P3000

zurückzuführen ist, der vom Kunden solchermaßen verändert worden ist.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen P3000 stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

Die Einschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung der Agentur wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Abnahme

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet nach der Fertigstellung einer Leistung (Banner, Layout, Konzept, Programmierung, Installation) oder Lieferung des Produktes (oder Teilmodulen desselben) diese spätestens 5 Werktage nach Erhalt abzunehmen, bzw. ein vereinbarte Abnahmeverfahren durchzuführen.

Ingebrauchnahme durch den Kunden steht einer Abnahme gleich.

Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. P3000 kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, mit deren Ablauf die Leistung/Lieferung als abgenommen gilt.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen, insbesondere bezüglich Methoden und Verfahren von P3000, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden. Er wird zudem den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere in Bezug auf Passwörter, Rechnung tragen und alle Unterlagen und Programme vor der Einsichtnahme und dem Zugriff durch unbefugte Dritte schützen.

Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Berlin-Mitte. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Spezielle Regelungen für Werke und Dienstleistungen für Internet, und Intranet

Für alle Leistungen von P3000, die auf Internettechnologie basieren gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Das Werk oder die erbrachte Dienstleistung darf vom Kunden nicht verändert oder ergänzt werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Der Programmcode ist nicht Teil des Werks oder der Dienstleistung und wird nicht an den Kunden übergeben.
- P3000 setzt die Anwendung so um, dass sie auf, zum Zeitpunkt des Angebots aktuellen Versionen gängiger Computer (PC und Macintosh) mit den zum Zeitpunkt des Angebots aktuellen Versionen der Betriebssysteme Microsoft Windows und Mac OS funktionieren. Optimierung für andere Computersysteme müssen schriftlich vereinbart werden.
- P3000 optimiert die Anwendung für die, zum Zeitpunkt des Angebots, jeweils aktuelle Versionen der Browser Microsoft Internet Explorer, Mozilla Firefox und Google Chrome. Optimierung für andere Browser müssen schriftlich vereinbart werden.
- Der Kunde ist für alle über die Anwendung abrufbaren Inhalte in jeder Hinsicht verantwortlich.
- Die Inhalte werden von P3000 in definierten Formaten übergeben. Übernimmt P3000 Formatanpassungen werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt, falls dies nicht ausdrücklich im Angebot enthalten ist.
- P3000 hat das Recht, mit Logo und Namen als Urheber genannt und verlinkt zu werden. Dies gilt insbesondere auch bei Newslettern, Apps (z.B. für Facebook) und Widgets.

16. Server- und Providerdienste

Freistellung

Der Kunde verpflichtet sich, P3000 im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

Hosting

P3000 weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass P3000 das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

Grundsätzlich stellt P3000 keine Server- oder Providerdienste zur Verfügung. Falls dies in einer Ausnahme doch geschieht, gilt folgendes:

- Stellt P3000 Server- oder Providerdienste zur Verfügung geschieht dies durch die Bereitstellung von Leistungen, die P3000 von Hosting-Partnern bezieht. P3000 haftet nicht, wenn dem Kunden durch die Nutzung der von P3000 zur Verfügung gestellten Server- oder Providerdienste ein Schaden entsteht. Schadenersatzansprüche müssen vom Kunden beim Hosting-Partner geltend gemacht werden.
- Soweit P3000 kostenlose Leistungen oder Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. P3000 ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert P3000 den Kunden unverzüglich.

Für solche kostenlosen Leistungen ist eine Haftung von P3000 in irgendeiner Weise ausgeschlossen.

- Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart, gewährt P3000 dem Kunden keine kostenlose technische Unterstützung (Support).
- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf P3000 die ihm obliegenden Leistungen auch von fachkundigen Mitarbeitern der domainfactory GmbH oder Dritten erbringen lassen.
- Selbst im Fall grober Fahrlässigkeit haftet P3000 nicht für Schäden, die entstehen, wenn diese nicht das primäre Ziel des Angebots, in dessen Rahmen es zur Erbringung der Leistungen gekommen ist, betreffen.

Internet-Domains

- Sofern der Kunde über den P3000 eine Domain registrieren lässt, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle zu Stande, P3000 wird nur als Vertreter des Kunden tätig. Es gelten die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle.
- P3000 hat auf die Domainvergabe keinerlei Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt (delegiert) werden können und frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Das gilt auch für die unterhalb der Domain des Providers vergebenen Subdomains.
- Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er P3000 hiervon unverzüglich unterrichten. P3000 ist in einem solchen Fall berechtigt, im Namen des Kunden auf die Internetdomain zu verzichten, falls der Kunde nicht sofort Sicherheit für etwaige Prozess- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens € 10.000,-) stellt.
- Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain beruhen, stellt der Kunde den P3000 frei.
- Sofern der Kunde seine Domain nicht spätestens zum Kündigungstermin in die Pflege eines anderen Providers gestellt hat, ist P3000 berechtigt, die Domain im Namen des Kunden freizugeben oder die Domain nach marktüblichen Preisen künftig abzurechnen.

Internet-Präsenzen des Kunden

- Der Kunde darf durch die Internet-Präsenz sowie dort eingeblendete Banner nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte (z.B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben.
- Der Kunde darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt.

P3000 ist bei einem Verstoß gegen eine der zuvor genannten Verpflichtungen zudem berechtigt, seine Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen. Von eventuelle Schadenersatzansprüche die sich aus einem Fehlverhalten des Kunden ergeben, hält der Kunde P3000 frei.

Pflichten des Kunden

- Der Kunde wird von seiner Internet-Präsenz tagesaktuelle Sicherungskopien erstellen/erstellen lassen, die nicht auf dem Webserver selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Internet-Präsenz bei einem evtl. Systemausfall zu gewährleisten.
- Der Kunde hat in seinen E-Mail-Postfächern eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen. P3000 behält sich vor, für den Kunden eingegangene persönliche Nachrichten zu löschen, soweit sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang auf dem Mailserver von ihm abgerufen wurden. P3000 behält sich weiter das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.
- Der Kunde verpflichtet sich, vom P3000 oder dem Provider zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
- Sofern das auf das Angebot des Kunden entfallende Datentransfervolumen (Traffic) die für den jeweiligen Monat mit dem Kunden vereinbarte Höchstmenge erreicht oder übersteigt, stellt P3000 dem Kunden den für das überschießende Volumen entfallenden Betrag gemäß der aktuellen Preisliste pro angefangenem GigaByte in Rechnung.
- Der Kunde verpflichtet sich ferner, die vom P3000 gestellten Ressourcen nicht für folgende Handlungen einzusetzen:
 - (a) unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);
 - (b) Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (Spam/Mail-Bombing);
 - (c) Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
 - (d) Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse hieran hat (z.B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung);
 - (e) das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren.

Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist P3000 zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

17. Besondere Bedingungen für Software

Für Erstellung, Bearbeitung und Verkauf von Computerprogrammen gelten darüber hinaus nachfolgende Sonderregeln:

- P3000 behält sich das Eigentum sowie sämtliche Rechte, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte an den Projektergebnissen sowie Programmierleistungen (in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials, aller Updates sowie Programmänderungen oder Übersetzungen) vor. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht, die Projektergebnisse sowie die ihm von P3000 überlassenen und von Dritten stammenden Programmierleistungen im Objektcode auf einem vereinbarten System zu benutzen.
- Der Kunde wird die Projektergebnisse einschließlich der eventuell von P3000 überlassenen, bereits vor Projektbeginn von P3000 entwickelten Programmierleistungen ausschließlich für das Projekt nutzen und Dritten die Ergebnisse dieses Projekts ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Einwilligung von P3000 zugänglich machen. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen oder selbständige, von dem Kunden organisatorisch getrennte Betriebseinheiten.

- Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Programme durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch P3000 gestattet. Bei einer endgültigen Übertragung des Programms durch den Kunden auf einen Dritten hat der Kunde P3000 vorher über die Person des Dritten zu informieren.
- Wird ein Nutzungsrecht in irgendeiner Form auf Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, übertragen, müssen alle Kopien den Original Copyright-Vermerk mit Hinweis auf P3000 und Adresse von P3000 sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
- Der Kunde hat das Recht, von den Programmierleistungen eine Kopie als Sicherungskopie herzustellen. Diese ist als solche zu kennzeichnen. Weitere Vervielfältigungen und Kopien von dem Programm sind nur zulässig, soweit sie zu seiner vertragsgemäßen Benutzung erforderlich sind.
- Werden im Rahmen eines Projektes Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte durch P3000 eingebracht oder originär begründet, so stehen diese einschließlich sämtlicher Nutzungsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen P3000 zu, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.
- Ist im Auftragsumfang nicht ausdrücklich die Installation und Administration der Software auf einem definierten System enthalten, so stellt P3000 die Software zum Download bereit, dass sie von einem mit derartiger Software vertrauten Systemadministrator unter Einsatz erforderlicher Standard-Software installiert und verwaltet werden kann.
- Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist Basis-Software nicht im Leistungsumfang von P3000 enthalten. Basis-Software sind insbesondere Server- und Webserver-Software, Datenbanken, Compiler und Interpreter von Programmiersprachen, Betriebssysteme, Browser-Software und insbesondere alle Software, die nicht ausschließlich für den Kunden hergestellt worden ist. Bis zur Abnahme des Projekts teilt P3000 dem Kunden mit, welche Fremd-Software (Produktbezeichnungen) mindestens zur Inbetriebnahme der von P3000 produzierten Komponenten erforderlich ist. Wenn nichts ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist der Kunde dafür verantwortlich, sich die Nutzungsrechte für die erforderliche Software zu beschaffen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die gelieferte Software auf Systemen von P3000 betrieben wird. In diesem Falle wird P3000 dem Kunden bis zur Abnahme des Projekts mitteilen, welche Standard-Software der Kunde für den Betrieb der zu liefernden Software auf einem System von P3000 zu beschaffen hat. Anderes gilt nur, wenn die Parteien ausdrücklich vorher vereinbart haben, dass das Entgelt für die Nutzung der Fremd-Software in den monatlichen Betriebskosten enthalten ist.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.